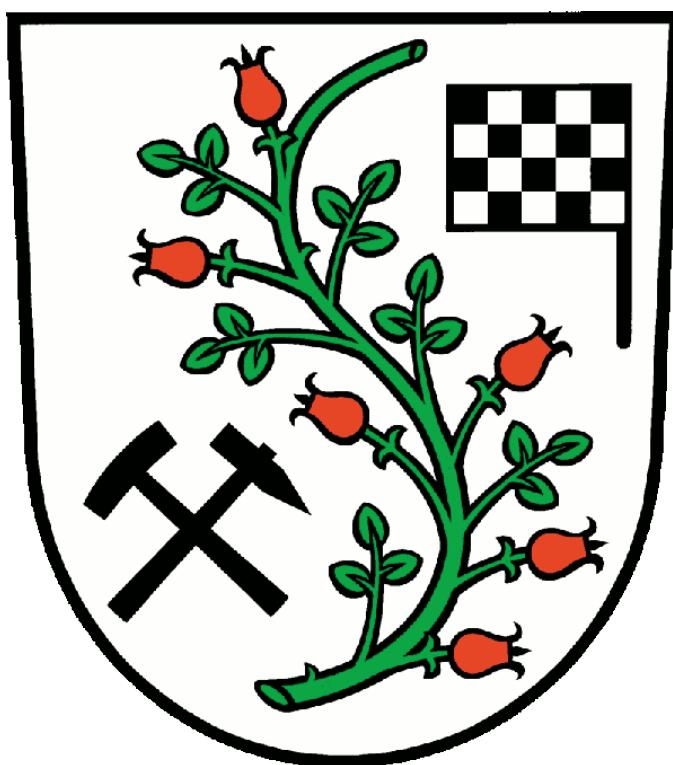


**Jugendordnung
der Jugendfeuerwehr
der Gemeinde Schipkau**



Inhalt

INHALT	2
§ 1. Namen, Wesen, Aufsicht	3
§ 2. Aufgaben und Ziele	3
§ 3. Mitgliedschaft	4
§ 4. Rechte und Pflichten	4
§ 5. Ordnungsmaßnahmen	5
§ 6. Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 7. Organe	6
§ 8. Gemeindejugendwart	6
§ 9. Versammlung der Jugendwarte	7
§ 10. Jugendfeuerwehrwart	7
§ 11. Jugendsprecher	8
§ 12. Schriftführung	8
§ 13. Bekleidung, Ausrüstung	9
§ 14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit	9
§ 15. Soziale Sicherung	10
§ 16. Übernahme in den aktiven Dienst	10
§ 17. Schlussbestimmung	11

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schipkau ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau. Somit ist sie Mitglied im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Oberspreewald Lausitz, der brandenburgischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Schipkau ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Schipkau nach dieser Jugendordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schipkau untersteht gemäß § 25 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BBKG) der fachlichen Aufsicht des Wehrführers der Gemeinde Schipkau, der sich des Gemeindejugendwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr bedient.
- (4) Leiter der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schipkau mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- (4) Die Jugendfeuerwehr ist gemeinnützig, jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig.
Dies geschieht durch:
 - Planung und Durchführung von Jugendfeuerwehrwartfortbildungen,

- Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Wettkämpfen auf Gemeindeebene in Verbindung mit der aktiven Wehr,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Organisationen,
- Kauf und Instandhaltung von Schutzausrüstung für die Jugendfeuerwehren,
- Vertretung der örtlichen Jugendfeuerwehren innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Schipkau durch den Gemeindejugendwart und seinen Stellvertretern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche mit Schuleintritt oder mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den Ortswehrführer und den Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Mit Eintritt in die Jugendfeuerwehr wird ein Ausweis mit Lichtbild angefertigt.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden und
 - den Jugendausschuss zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
 - die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, können bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a) Aussprache unter sechs Augen mit dem Jugendfeuerwehrwart,
 - b) Aussprache mit Jugendfeuerwehrwart und Ortswehrführer,
 - c) Aussprache mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
 - d) Aussprache mit den Jugendsprechern der Jugendfeuerwehr,
 - e) schriftliche Informationen an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
 - f) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung mit den Jugendsprechern vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Beschluss vom Jugendfeuerwehrwart und den Jugendsprechern mit Zustimmung des Ortswehrführers ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich beim Wehrführer der Gemeinde Schipkau erfolgen. Dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schipkau erlischt:

- bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten,
- durch Ausschluss,
- durch Erreichen des 19. Lebensjahres oder
- mit dem Tod.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schipkau sind:
 - der Gemeindejugendwart und seine Stellvertreter
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr sind:
 - der Jugendfeuerwehrwart und
 - der Jugendsprecher.

§ 8 Gemeindejugendwart

- (1) Der Gemeindejugendwart und seine Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied einer Ortsfeuerwehr der Gemeinde Schipkau sein, müssen einen Truppmann Teil 2 Lehrgang nach FwDV 2 erfolgreich absolviert haben, eine Jugendleiter-Card (Juleica) besitzen, an dem Seminar „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ teilgenommen haben und ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen vorweisen. Die Lehrgänge müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Unterzeichnung dieser Jugendordnung nachgeholt werden oder nach Ernennung in diese Position.
- (2) Im Falle, dass der Gemeindejugendwart verhindert ist, übernimmt einer der Stellvertreter diese Position und leitet somit die Jugendfeuerwehr nach dieser Ordnung.
- (3) Der Gemeindejugendwart ist zur Teilnahme bei der Wehrführerberatung verpflichtet. Die Teilnahme ist ihm zu ermöglichen.
- (4) Der Gemeindejugendwart ist verantwortlich für:
 - die Durchführung und Planung der Ausbildung und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter,
 - die Einhaltung dieser Ordnung,
 - die Durchführung der Versammlung der Jugendwarte,
 - die Nachwuchsförderung und
 - die Präsentation in der Öffentlichkeit.

§ 9 Versammlung der Jugendwarte

- (1) Die Versammlung der Jugendwarte tagt mindestens einmal im Halbjahr.
- (2) Die Versammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus mit Ort und Tagespunkte durch den Gemeindejugendwart den Jugendfeuerwehrwarten bekannt gegeben werden.
- (3) Die Versammlung der Jugendwarte setzt sich zusammen aus:
 - dem Sachgebietsleiter Recht / Ordnung oder benannten Mitarbeiter für Feuerwehrangelegenheiten,
 - dem Gemeindejugendwart und / oder Stellvertreter und
 - der Jugendfeuerwehrwart und / oder Stellvertreter.
- (4) Die Versammlung der Jugendwarte hat folgende Aufgaben:
 - die Durchführung und Planung von Ausbildungen für die Jugendfeuerwehren,
 - die Durchführung von Werbe- und Informationsveranstaltungen für die Jugendfeuerwehr,
 - die Öffentlichkeits- und Pressearbeit und
 - die Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Ortsfeuerwehr der Gemeinde Schipkau sein, einen Truppmann Teil 2 Lehrgang nach FwDV 2 abgelegt haben und ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen vorweisen. Es wird dem Jugendfeuerwehrwart empfohlen alle Lehrgänge zu besuchen, die ihn befähigen, die amtliche Jugendleiter-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Brandenburgischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt.
- (2) Im Falle, dass der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist, übernimmt einer seiner Stellvertreter dessen Position und leitet somit die Jugendfeuerwehr nach dieser Ordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart ist zur Teilnahme bei der Versammlung der Jugendwarte verpflichtet oder es ist ein Stellvertreter zu schicken. Die Teilnahme ist ihm zu ermöglichen.

§ 11 Jugendsprecher

- (1) Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden aus den Reihen der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr gewählt.
- (2) Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- (3) Er unterstützt den Jugendfeuerwehrwart in seiner Arbeit, der jeweiligen Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr.
- (4) Nach Austritt oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein neuer Jugendsprecher gewählt werden.

§ 12 Schriftführung

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter. Diese Aufgaben können an Mitglieder der jeweiligen Jugendfeuerwehr delegiert werden.
- (2) Bei der Schriftführung ist das Programm „MP-FEUER“ zu nutzen.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis muss außer Personalangaben der Mitglieder (ältere Gesuche müssen aktualisiert werden), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung und das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Im Mitgliedsausweis ist die Teilnahme Kinder- und Jugendflamme zu dokumentieren.
- (4) Zum 30. November eines Kalenderjahres ist vom Jugendfeuerwehrwart das aktuelle Mitgliederverzeichnis im MP-Feuer zu hinterlegen.
- (5) Zum 31. Januar eines Kalenderjahres ist vom Gemeindejugendwart eine Gesamtstatistik anzufertigen, diese ist dem Kreisjugendfeuerwehrwart auszuhändigen.

§ 13 Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst angelehnt der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung (außer Schuhwerk) kostenlos gestellt. Das Tragen von festem Schuhwerk ist zwingend erforderlich. Beim Ausscheid aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke im gewaschenen und ordentlichen Zustand zurückzugeben.
- (2) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr ist für seine erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände selbst verantwortlich. Er soll sorgsam damit umgehen. Im Falle einer mutwilligen Zerstörung oder dem Verlust von Teilen der Bekleidung oder der Ausrüstung kann der Träger eine finanzielle Entschädigung in Höhe des Zeitwertes einfordern.

§ 14 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der aktiven Wehr erfolgt frühestens nach vollendetem 16. Lebensjahr und nach einer ausreichenden feuerwehrtechnischen Ausbildung. Dies umfasst mindestens den Truppmann Teil 1 Lehrgang nach FwDV 2. Der Einsatz darf sich nur auf rückwärtige Hilfsdienste (außerhalb des Gefahrenbereiches) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen, aktiven Feuerwehrmitgliedern erfolgen. Der Einsatz im Verkehrsbereich ist unzulässig. Jegliche Arbeiten im Straßenverkehrsbereich sind zu unterlassen, dazu gehören auch Absperrmaßnahmen auf viel befahrenen Abschnitten, abgesperrte und abgesicherte Verkehrswege sind davon ausgenommen (z.B. Fackelumzug).
- (3) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen, Aussprachen usw. geleistet.

- (4) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrwart in Zusammenarbeit mit dem Jugendsprecher ein Halbjahresdienstplan erarbeitet. Dieser Dienstplan ist vom Ortswehrführer vorab zu genehmigen und dem Gemeindejugendwart zur Kenntnis zu übergeben.

§ 15 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) Brandenburg versichert. Dies gilt auch für den direkten Hin- und Rückweg zum oder vom Dienst.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten und mindestens einmal jährlich sind diese zu erläutern.

§ 16 Übernahme in den aktiven Dienst

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Schipkau erfüllen, werden nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bleiben.
- (3) Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Schipkau, der vom Träger des örtlichen Brandschutzes ausgestellt wird.

§ 17
Schlussbestimmung

- (1) Alle Funktionen wurden zum besseren Verständnis in maskuliner Form gewählt, gelten aber auch feminin.
- (2) Änderungen dieser Jugendordnung haben immer in Schriftform zu erfolgen.
- (3) Diese Jugendordnung wurde am 26.04.2018 von den Mitgliedern der Versammlung der Jugendwarte beschlossen.
- (4) Diese Jugendordnung wurde am 26.04.2018 vom Gemeindeführer bestätigt.
- (5) Diese Jugendordnung wurde am 26.04.2018 vom Bürgermeister bestätigt.
- (6) Diese Jugendordnung wurde am 26.04.2018 vom Gemeindejugendwart bestätigt.

Schipkau / OT Klettwitz, 26.04.2018

Jugendfeuerwehrwart

OFW Annahütte	_____ gez. Klunker
OFW Drochow	_____ gez. Meiritz
OFW Meuro	_____ gez. Märker
OFW Klettwitz	_____ gez. Natusch
OFW Schipkau	_____ gez. Hoffmann

Gemeindeführer _____ gez. Prietzel

Bürgermeister der Gemeinde Schipkau _____ gez. Prietzel

Gemeindejugendwart _____ gez. Holz